

**Neue Trägerschaften für Kinderkrippen seit Inkrafttreten des  
Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes am 01.08.2005**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01406

3 Anlagen

**Bekanntgabe im Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.01.2009**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Mit Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) am 01.08.2005 wurde das bisherige Bayerische Kindergartengesetz ersetzt, dessen Geltungsbereich sich ausschließlich vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung der Kinder erstreckte. Seit diesem Zeitpunkt sind alle Altersstufen, alle Formen der altersintegrativen Kindertagesbetreuung und die herkömmlichen Einrichtungsformen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) in einem Gesetz verankert, für alle Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zu 14 Jahren.

Eine weitere große Veränderung vollzog dieses Gesetz, indem es privatwirtschaftliche Initiativen erstmals für förderfähig erklärte, was bislang nur anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorbehalten war.

**1. Übernahme von Alteinrichtungen durch die  
Zuständigkeit seit BayKiBiG ab 01.08.2005**

Unter den 110 Akten von bestehenden Einrichtungen, die von der Regierung von Oberbayern mit Einführung des BayKiBiG zum 01.08.2005 zuständigkeitshalber an das Stadtjugendamt übergeben wurden, befanden sich einige Fälle, die bereits eine Zusage zur Betriebserlaubnis mündlich von der Regierung erhalten hatten. Dies lag auch am Übergangszeitraum hin zur neuen Gesetzgebung, denn das BayKiBiG sollte ursprünglich bereits im Mai 2005 in Kraft treten.

Bei genauerer Überprüfung jedoch bestand weiterhin Klärungsbedarf, insbesondere deshalb, weil durch Einführung des BayKiBiG und durch die Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KICK) höhere Anforderungen gestellt werden mussten. Zum einen wurden die Bildungs- und Erziehungsziele vor dem Hintergrund des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans präzisiert, zum zweiten wurden die Punkte „gesundheitliche Vorsorge“ und „gesellschaftliche und sprachliche Integration“ in den § 45 des SGB VIII mit aufgenommen.

In den Jahren 2005 bis 2007 wurden diese Fälle, teils in Zusammenarbeit mit dem Schul- und Kultusreferat (Altersmischung), hinsichtlich der Betriebserlaubnisgenehmigung bearbeitet. In einigen Fällen konnten sich diese Einrichtungen weiterentwickeln und gemäß den neuen Anforderungen als Angebot erhalten bleiben, in vier Fällen wurden sie trägerseits aufgegeben. Hier konnten oder wollten die notwendigen Anpassungen, trotz umfangreicher Beratungsangebote des Stadtjugendamtes, nach Vorgabe des neuen Gesetzes sowie des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans nicht geleistet werden. Diese Vorgänge lösten erheblichen Handlungsbedarf aus, wurden von teils massiven Elternbeschwerden begleitet und verlangten der Abteilung Kindertagesbetreuung einen ganz erheblichen Einsatz von Ressourcen ab.

Auch künftig kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall ein hoher Überprüfungsbedarf, gegebenenfalls mit Kontrollen vor Ort in Zusammenhang mit den Anforderungen, die an eine Betriebserlaubnisgenehmigung zu stellen sind, notwendig werden könnte.

## **2. Neue Träger gemäß Art. 3 BayKiBiG im Überblick**

Bereits ab Januar 2005 wurden im Vorfeld der angekündigten Gesetzesänderung Anträge eingereicht. Insgesamt wurden bis heute über 200 Anträge und Projekte bearbeitet, von denen letztlich nur etwa ein Viertel umgesetzt wurde. Oftmals scheiterte das Vorhaben an nicht vorhandenen geeigneten und bezahlbaren Immobilien.

In zweieinhalb Jahren, von April 2006 bis Oktober 2008, sind im Zuständigkeitsbereich des Sozialreferates durch 37 neue Trägerschaften mit 46 neuen Einrichtungen insgesamt 1.380 Kinderkrippenplätze und 28 Kindergartenplätze entstanden. Weitere derzeit geplante 21 Einrichtungen mit 738 Kinderkrippenplätzen und 88 Kindergartenplätzen, deren Trägeranträge bereits im Stadtjugendamt in Bearbeitung sind, werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2009 den Betrieb aufgenommen haben.

Der Planungsrichtwert der Landeshauptstadt München gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 23.06.2006, stadtweit den Versorgungsgrad an Plätzen für unterdreijährige Kinder in Einrichtungen auf 25 % zu heben, wird aller Voraussicht nach in 2009 erreicht werden.

Die bis heute neu gewonnenen 37 Trägerschaften haben sich gemäß der im Art. 3 des BayKiBiG benannten Möglichkeiten in unterschiedlichen Formen gegründet. Die aktuelle Verteilung zeigt jeweils etwa zur Hälfte gemeinnützige und privatwirtschaftliche Trägerformen und lässt sich wie folgt präzisieren:

1. eingetragener Verein mit anerkannter Gemeinnützigkeit	12
2. gGmbH mit anerkannter Gemeinnützigkeit	6
3. GmbH	12
4. Einzelunternehmen	7

Diese Verteilung setzt sich derzeit bei Neuanträgen in ähnlicher Weise fort. Ein Überhang an nicht gemeinnützigen Initiativen bei der Antragstellung kann bis heute nicht festgestellt werden, insbesondere in Hinblick auf die gesamte Trägerlandschaft, zu der auch die Ausweitungen der Kinderbetreuungsangebote seitens der Landeshauptstadt München, der Wohlfahrtsverbände und anderer Träger der Kinder- und Jugendhilfe zählen.

### **3. Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in Verbindung mit dem BayKiBiG**

Mit Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes wurde die Zuständigkeit zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kinderkrippen in nicht kommunaler Trägerschaft von der Regierung von Oberbayern an die Kreisverwaltungsbehörden delegiert. Das Stadtjugendamt München, Abteilung Kindertagesbetreuung, hat im August 2005 mit dieser Aufgabe auch den Bestand von 110 Einrichtungen in seine Zuständigkeit übernommen.

Jeder Träger erhält auf Anfrage ein Informationsschreiben, einen Auszug aus dem Raumflächenprogramm für städtische Kinderkrippen und den Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Schulausschusses zu den „Münchner Qualitätsmerkmalen“ vom 21.03.2006. Jeder Träger wird hierzu umfassend beraten. Bei jedem Antrag gemäß § 45 SGB VIII werden folgende Unterlagen eines Trägers geprüft:

1. Pädagogische Konzeption mit Aussagen zu folgenden Punkten: Leitbild oder Grundsätze, Eingewöhnung, Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß BayKiBiG 4. Teil und Abschnitt 1 AVBayKiBiG, Gesundheitsförderung, Ernährung, Versorgungskonzept, Tagesablauf, Elternzusammenarbeit, Entwicklungsgespräche, Beobachtung, Dokumentation, Qualitätssicherung, gesellschaftliche und sprachliche Integration (vgl. § 45 SGB VIII), ggf. besondere pädagogische Schwerpunkte. Für eine Freifläche am Haus gilt ein Richtwert von 10 qm pro Kind, alternativ oder ergänzend hierzu kann im Konzept beschrieben werden, welche geeigneten Freiflächen in unmittelbarer Umgebung erreichbar und für diese Altersgruppe nutzbar sind.
2. Finanzierungsplan (Einnahmen/Ausgaben für ein Betriebsjahr).
3. Fachpersonal gemäß § 47 SGB VIII und AVBayKiBiG §§ 15 ff. Hier muss der Träger die Ausbildungsnachweise der pädagogischen Fachkräfte und der pädagogi-

schen Ergänzungskräfte vorlegen, sowie den genehmigungsfähigen Anstellungsschlüssel nachweisen. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob bei abweichenden Ausbildungsnachweisen gemäß AVBayKiBiG § 16 (5) zugestimmt werden kann, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.

4. Vermaßte Raumpläne M 1:100 mit Funktionsbeschreibungen der Räume. Bei Raumplänen, die einen hohen Klärungsbedarf mit sich bringen, müssen auch vorab Ortstermine durchgeführt werden.
5. Nutzungsänderung; Genehmigung durch die Lokalbaukommission.
6. Polizeiliches Führungszeugnis und ggf. Registerauszug (e.V., GmbH, etc.).
7. unterschriebene Vereinbarung zum § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Vor der Inbetriebnahme wird seitens der Abteilung Kindertagesbetreuung die Einrichtung besichtigt.

Einmal monatlich werden in einem verwaltungsinternen Gremium entscheidungsreife Projekte vorgestellt. Anschließend wird mit den Trägern gegebenenfalls über noch weiterhin klärungsbedürftige Punkte verhandelt oder, im Falle eines positiven Ergebnisses, die Betriebserlaubnis umgehend mündlich in Aussicht gestellt. Selbstverständlich werden im Bescheid zur Betriebserlaubnis auch bestimmte Auflagen oder weitere Nebenbestimmungen bei Bedarf aufgenommen.

Das Antragsverfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis benötigt in jedem Einzelfall einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten, manchmal sogar deutlich darüber hinaus. Nach dreijähriger BayKiBiG Umsetzungspraxis lässt sich feststellen, dass der enorme Beratungsbedarf vor allem drei Gründe hat:

1. Das Prüfverfahren zu einer Betriebserlaubnis wurde im Stadtjugendamt erstmals seit 01.08.2005 eingerichtet und wird permanent weiterentwickelt. Dieser äußerst komplexe Vorgang orientiert sich in allen Einzelheiten (s.o.) immer an der „Sicherung des Kindeswohls“ als oberste Priorität gemäß § 45 SGB VIII, § 8a SGB VIII i.V.m. BayKiBiG.
2. Neue Träger mit pädagogischem Hintergrund begründen in vielen Fällen erstmals eine selbständige Existenz ohne besondere Vorkenntnisse, solche Träger ohne pädagogischen Hintergrund sind häufig erfahren im Aufbau einer Unternehmung, nicht jedoch in pädagogischen Fragen.
3. Die Träger haben erheblichen Beratungsbedarf hinsichtlich der finanziellen Förderung bei der Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsförderung“ 2008-2013).

#### **4. Förderung gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz**

##### **4.1 Kindbezogene Förderung gemäß BayKiBiG**

Jeder Träger, dem grundsätzlich eine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt werden kann, kann einen Antrag auf kindbezogene Förderung gemäß den Art. 18 und 22 BayKiBiG stellen. Das Stadtjugendamt prüft in einem gesonderten Verfahren gemäß Art. 7 BayKiBiG die bedarfsnotwendige Anerkennung und erlässt gegebenenfalls einen entsprechenden Bescheid.

##### **4.2 Investitionskostenförderung gemäß Art. 27 BayKiBiG**

Sobald die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vorliegen und für die Kommune der Bedarf nach Art. 7 BayKiBiG gegeben ist, haben die Gemeinden gemäß Art. 27 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG auf Antrag einen Investitionskostenzuschuss zu leisten.

Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen besteht eine gesetzliche Leistungspflicht nach Art. 27 Abs. 3 BayKiBiG mit staatlicher Refinanzierungsmöglichkeit auch gegenüber einem Investor, der ausschließlich als Bauträger auftritt und nicht Träger der Einrichtung ist. Im Antragsverfahren zur Investitionskostenförderung werden folgende Unterlagen eingefordert und geprüft:

1. Baubeschreibung bzw. Erläuterungsbericht mit Angaben zu Baubeginn und –ende
2. Kostenschätzung nach DIN 276 (neue Fassung)
3. Raumprogramm (Auflistung der Räume mit Funktionsbezeichnung und Angabe der Flächengrößen in qm)
4. Planunterlagen (Grundrissplan M 1:100 und Lageplan M 1:1000)
5. Kosten- und Finanzierungsplan für die anfallenden Kosten
  - a) für den Bau-/Umbau der Einrichtung inkl. Ausstattung etc. (betriebsbereiter Zustand)
  - b) für den laufenden Betrieb der Einrichtung (muss mindestens detaillierte Angaben zu Ausgaben für Raum-/Gebäudekosten, Raumnebenkosten, Personalkosten inkl. Arbeitgeberbelastungen, Reinigung, Versicherungen sowie auf der Einnahmenseite Angaben über kalkulierte Elternbeiträge, kalkulierte Zuschüsse sowie sonstige Einnahmen enthalten)
6. Bankbestätigung über finanzielle Leistungsfähigkeit
7. Schufa-Eigenauskunft
8. Nachweis über die geplante Einhaltung der 25-jährigen Zweckbindungsfrist

(bei gemieteten Räumen: Mietvertrag mit Einstiegsoption zugunsten der Landeshauptstadt München, bei im Eigentum befindlichen Räumen: entspr. Grundbucheintrag)

#### 9. Organisatorisches Konzept der Einrichtung

Das rückwirkende Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 zum 01.01.2008 ermöglicht eine Umstellung der bisherigen Förderpraxis, welche der entsprechenden Bekanntgabe im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 23.09.2008 entnommen werden kann.

Seit Inkrafttreten des BayKiBiG wurden rund 800 Betreuungsplätzen über Art. 27 BayKiBiG bezuschusst. Abzüglich der staatlichen Refinanzierung nach Art. 10 FAG betrug der Anteil der Landeshauptstadt München rund 1.450.000 Euro, also ca. 1.800 Euro pro Platz.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ für die Jahre 2008 -2013 wurde die Schaffung von rund 590 Betreuungsplätzen über diese Richtlinie gefördert. Der Anteil der Landeshauptstadt München liegt hier bei rund 840.000 Euro, also ca. 1.400 Euro pro Platz. Dieses Förderprogramm kann grundsätzlich jeder Träger, der neue Kinderkrippenplätze schaffen möchte, seit Januar 2008 in Anspruch nehmen.

Aus Anlage 1 kann entnommen werden, welche Antragsteller gemäß Art. 27 BayKiBiG bzw. der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 seit Inkrafttreten des BayKiBiG berücksichtigt wurden. Manche der Träger, die gemäß Art. 27 BayKiBiG Zuschüsse erhalten, werden den Betrieb der Kindertagesstätte erst demnächst aufnehmen. Die Liste ist entsprechend gegliedert.

Mit Inkrafttreten des BayKiBiG ab 01.08.2005 wurde, vor allem in der Anfangsphase, für 15 Einrichtungen mit insgesamt 330 Kinderkrippenplätzen von den Trägern kein Antrag zur Investitionskostenförderung eingereicht. Dies lag unter anderem auch an den anfänglichen Schwierigkeiten, die geforderte Zweckbindung für 25 Jahre mit einem Mietvertrag entsprechend sichern zu können. In einigen Fällen sollte der Betrieb möglichst bald aufgenommen werden, sodass die Zeitschiene zur Umsetzung gemäß Art. 27 BayKiBiG nicht hätte eingehalten werden können. Es gab auch vereinzelt Träger, die die Umbaumaßnahmen ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren wollten.

Abgesehen von einem einzigen Fall haben alle Träger, die in letzter Zeit eine Betriebserlaubnis beantragt haben, auch gleichzeitig kindbezogene Förderung und einmalige Investitionskostenzuschüsse beantragt.

#### **5. Zusammenarbeit der Träger mit dem Stadtjugendamt, Abteilung Kindertagesbetreuung**

Die Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, das im Bereich Bildungs- und Erziehungsziele in Zusammenhang mit dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans neue Maßstäbe gesetzt hat, bedeutet für die Beratungspflicht des öffentlichen Trägers, alle notwendigen Voraussetzungen und Standards, einschließlich deren Anpassung und Weiterentwicklung, Trägern gegenüber einzufordern. Die umfassende Beratung hierzu betrifft unter anderem Fragen zur pädagogischen Konzeption, zu den Raumplänen und Freiflächen, zum Finanzierungsplan und zum Fachpersonal. In der Abteilung Kindertagesbetreuung findet monatlich ein Arbeitskreis zu Themen des BayKiBiG für neue Träger statt. In regelmäßigen Abständen wird mit den Trägern ein Jahresplanungsgespräch vor Ort durchgeführt. Dieses dient der Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen und gegebenenfalls der Verhandlung über anstehende Planungen und Veränderungen.

Die Erfahrungen der zurückliegenden drei Jahre haben gezeigt, dass die große Mehrzahl der Träger sehr gerne die Beratung und Unterstützung des Stadtjugendamtes nachfragt und annimmt. Sie wollen prinzipiell eine hohe Qualität in der Kindertagesbetreuung im Interesse der Kinder und Eltern sowie des Personals erreichen. Deshalb ist ihre Bereitschaft generell groß, alle Anforderungen, Standards und Empfehlungen umzusetzen. Träger wissen, dass nur eine qualitätsvolle Kinderbetreuung mittel- und langfristig ihren Platz am zunehmend wachsenden und sich ausdifferenzierenden Markt sichern kann.

In der Zusammenarbeit mit einigen wenigen Antragstellerinnen und Antragstellern hat das Stadtjugendamt auch die Erfahrung gemacht, dass nachdrückliches Einfordern gesetzlicher Vorgaben oder Standards und gegebenenfalls Kontrollen vor Ort in Einzelfällen notwendig wurden. Insbesondere hinsichtlich der Einzelfallentscheidungen im Sinne des Fachkräftegebotes gem. §§ 15 ff. der AVBayKiBiG gab es vereinzelt erhöhten Beratungsbedarf gegenüber Trägern.

Bei Überprüfungen der kindbezogenen Förderung und des Anstellungsschlüssels gab es, abgesehen von üblichen Anfangsschwierigkeiten und weiterem Erläuterungsbedarf, bisher keine Beanstandungen. Rückblickend lässt sich feststellen, dass angesichts des enormen Ausbaus in zweieinhalb Jahren – 1.380 Kinderkrippenplätze in 46 Einrichtungen mit 37 neuen Trägerschaften - die besonderen Schwierigkeiten bei manchen Trägerverhandlungen im Großen und

Ganzen ein zu erwartendes Maß nicht überschritten haben. In einem einzigen Fall musste ein Träger, der im Mai 2006 gestartet war, bereits Anfang 2007 die Geschäftsführung für eine Einrichtung aufgeben. Hier gründete sich direkt im Anschluss, unterstützt durch die Beratung des Stadtjugendamtes, ein Elternverein, der diese Einrichtung in kurzer Zeit stabilisieren konnte und bis heute weiterführt.

## **6. Zufriedenheit der Eltern**

Im Zuge der Betriebsaufnahmen der ersten Träger, welche die Regelungen gemäß SGB VIII und BayKiBiG im Jahr 2006 umgesetzt haben, gab es immer wieder Anfragen von Eltern, die sich vergewissern wollten, ob diese neu entstehenden Einrichtungen bestimmten Vorschriften genügen müssen, z.B. ob das Stadtjugendamt den Betrieb der Kindertagesstätte erlaubt hat. Es wurden auch Fragen zu den Betreuungsverträgen, zu Themen der Elternzusammenarbeit und Elternbeirat, zum Personaleinsatz oder zum Versorgungssystem (Ernährung) gestellt.

Es erreichen uns weiterhin beinahe wöchentlich Anfragen von Eltern, die sich informieren wollen. Bislang kam es in den Einrichtungen dieser neuen Trägerschaften zu keinen Beschwerden von Eltern, die umfangreiche Überprüfungen durch das Stadtjugendamt notwendig machen würden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Müller, der Frauengleichstellungsstelle, der Stadtkämmerei, dem Schul- und Kultusreferat und dem Sozialreferat / Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Friedrich Graffe  
Berufsm. Stadtrat



- III.** Abdruck von I. mit II.  
über den Stenografischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Frauengleichstellungsstelle**  
z. K.

**IV. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An das Schul- und Kultusreferat**  
**An das Sozialreferat, S-III-M**  
**An das Sozialreferat, S-Z-F**  
**An das Sozialreferat, S-Z-SP**  
z. K.

Am

I.A.